
S 5 KA 2007/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsärztliche Versorgung – Wirtschaftlichkeitsprüfung – Festsetzung einer Beratung wegen Überschreitung des Richtgrößenvolumens – Geltung der vierjährigen Ausschlussfrist
Leitsätze	Für die Festsetzung einer Beratung gegenüber einem Vertragsarzt wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise gilt nicht die zum 1.1.2008 für den Richtgrößenregress eingeführte zweijährige, sondern eine vierjährige Ausschlussfrist.
Normenkette	SGB V § 106 Abs 1a F: 2007-03-26; SGB V § 106 Abs 2 S 1 Nr 1 F: 2007-03-26; SGB V § 106 Abs 2 S 2 Halbs 2 F: 2007-03-26; SGB V § 106 Abs 2 S 7 Halbs 2 F: 2007-03-26; SGB V § 106 Abs 3 S 2 F: 2015-07-16; SGB V § 106 Abs 3 S 3 F: 2019-05-06; SGB V § 106 Abs 5a S 1 F: 2007-03-26; SGB V § 106 Abs 5a S 3 F: 2007-03-26; SGB V § 84 Abs 6 S 4 F: 2001-12-19; SGB V § 84 Abs 8 S 1 F: 2006-04-26; GG Art 20 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KA 2007/16
Datum	27.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 2670/18
Datum	28.04.2021

3. Instanz

Datum	06.04.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2021 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Â

G r ü n d e :

I

Â

1

Die Klägerin, die als Fachärztin für Allgemeinmedizin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, wendet sich gegen eine Beratung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Â

2

Die Prüfungsstelle verfügte eine schriftliche Beratung der Klägerin mit der Begründung, dass das Richtgruppenvolumen für Heilmittelverordnungen im Jahr 2011 nach Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten um 17,74 % überschritten worden sei (*Bescheid vom 12.3.2015*). Der beklagte Beschwerdeausschuss wies den dagegen gerichteten Widerspruch der Klägerin zurück (*Beschluss vom 27.1.2016/Bescheid vom 7.3.2016*). Das SG hat den Bescheid des Beklagten aufgehoben (*Urteil vom 27.6.2018*), das LSG die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 28.4.2021*). Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bescheid des Beklagten rechtswidrig sei, weil der Bescheid der Prüfungsstelle, ohne dass Hemmungstatbestände ersichtlich oder Vertrauensschutz ausschließende Gesichtspunkte geltend gemacht worden seien, nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Jahres 2011 ergangen sei. Nicht nur die Festsetzung eines Regresses wegen Überschreitung des Richtgruppenvolumens, sondern auch die Festsetzung einer diesbezüglichen Beratung unterliege der zweijährigen Ausschlussfrist. Die Notwendigkeit einer Ausschlussfrist folge aus dem Gebot der Rechtssicherheit. Dabei könne nicht nach dem Prüfungsergebnis (Beratung oder Regress) differenziert werden. Es sei einem Arzt unzumutbar, über einen längeren Zeitraum hinweg nicht zu wissen, ob sein Behandlungs- und Ordnungsverhalten Gegenstand von Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sei. Bei einer Beratung handele es sich um eine einem Regress vergleichbare, wenn auch weniger einschneidende Sanktion. Wie jede Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung ziele auch die Beratung auf eine Verhaltensänderung. Die für Richtgruppenregresse geltende Verkürzung der

Ausschlussfrist auf zwei Jahre mÄ½sse nach dem Inhalt der Gesetzgebungsmaterialien sowie unter BerÄ½cksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung auch fÄ½r die Beratung gelten.

Ä

3

Mit seiner Revision rÄ½gt der Beklagte eine Verletzung des [Ä§Ä 106 AbsÄ 2 SatzÄ 7 HalbsatzÄ 2 SGBÄ V](#) (idF des GKV-WettbewerbsstÄrkungsgesetzes vom 26.3.2007, [BGBlÄ I 378](#), im Folgenden: *alte Fassung* ; in der SatzÄÄhlung nach juris AbsÄ 2 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 2). Nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm gelte die dort geregelte zweijÄÄhrige Ausschlussfrist nur bei Festsetzung eines Mehraufwands, worum es vorliegend nicht gehe. Im Ä½brigen sei Ä½Ä entgegen der Auffassung des LSGÄ Ä½Ä auch der GesetzesbegrÄ½ndung kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass eine Erstreckung der zweijÄÄhrigen Ausschlussfrist auch auf MaÄ½nahmen der Beratung erreicht werden sollte. Nichts anderes gelte fÄ½r die Gesetzessystematik. [Ä§Ä 106 AbsÄ 2 SatzÄ 7 HalbsatzÄ 1 SGBÄ V](#) aF (in der SatzÄÄhlung nach juris AbsÄ 2 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 1) erfasse alle AuffÄ½lligkeitsprÄ½fungen. HalbsatzÄ 2 der Vorschrift habe der Gesetzgeber demgegenÄ½ber enger gefasst und allein auf die Konstellation bezogen, dass ein Regressbetrag festgesetzt werde.

Ä

4

Der Beklagte beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts BadenÄ½rttemberg vom 28.4.2021 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 27.6.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

5

Die KlÄ½gerin beantragt,
die Revision zurÄ½ckzuweisen.

Ä

6

Zu Recht und mit zutreffenden GrÄ½nden seien SG und LSG davon ausgegangen, dass die zweijÄÄhrige Ausschlussfrist auch fÄ½r die Beratung gelte. Jedenfalls die GesetzesbegrÄ½ndung stÄ½tze klar und deutlich die Rechtsauffassung der Vorinstanzen. Die zeitnahe DurchfÄ½hrung der PrÄ½fung sei den PrÄ½fgremien angesichts automatisierter Datenverarbeitung auch ohne Weiteres zumutbar. Von RechtsanwÄ½lten seien vielfach deutlich kÄ½rzere Fristen zu beachten.

Â

7

Die Beigeladene zuÂ 1. beantragt ebenfalls,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Auch sie verteidigt die Entscheidungen der Vorinstanzen. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei der Normwortlaut nicht so eindeutig, dass sich die vom LSG vorgenommene Auslegung verbiete. FÃ¼r die Anwendbarkeit der zweijÃ¤hrigen Ausschlussfrist auch auf Beratungen spreche, dass es sich ebenso wie bei Regressen um MaÃnahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung mit Sanktionscharakter und Steuerungsfunktion handele. Entgegen der Auffassung des Beklagten ergebe sich aus der GesetzesbegrÃ¼ndung, dass die VerkÃ¼rzung der Ausschlussfrist auf zwei Jahre auch auf die Beratung zu beziehen sei. Eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen MaÃnahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung â Regressen auf der einen Seite und Beratungen auf der anderen Seite â werde bezogen auf die Ausschlussfrist nicht vorgenommen. Dieses Ergebnis stehe im Einklang mit Literatur und Rechtsprechung und werde im Ãbrigen durch die Neufassung des [Â§ 106 Abs 3 Satz 3 SGB V](#) mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) bestÃ¤tigt.

Â

II

Â

9

Die Revision des Beklagten hat im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG Erfolg ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Die Festsetzung einer Beratung unterliegt auch im Bereich der RichtgrÃ¼ndenprÃ¼fung einer vierjÃ¤hrigen Ausschlussfrist, die gewahrt ist. Ob der Bescheid des Beklagten vom 7.3.2016 auch im Ãbrigen rechtmÃ¤Ãig ist, kann der Senat nicht beurteilen, weil das LSG â ausgehend von seiner Rechtsauffassung â die hierfÃ¼r erforderlichen Feststellungen nicht getroffen hat.

Â

10

A.Â Verfahrenrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen.

1.Ä Die KIÄxgerin ist durch den angefochtenen Festsetzungsbescheid beschwert iS von [ÄSÄ 54 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGG](#) und daher klagebefugt. Auch bei einer Beratung wegen Äberschreitung von RichtgrÄÄenvolumina um mehr als 15Ä vH, jedoch nicht mehr als 25Ä vH äÄÄ wie sie hier streitig istÄ äÄÄ handelt es sich um eine Sanktion (*BSG Urteil vom 5.6.2013 äÄÄ BÄ 6Ä KA 40/12Ä RÄ äÄÄ SozR 4ÄÄ2500 ÄSÄ 106 NrÄ 41 RdNrÄ 10*). Der Vertragsarzt gegen den die äÄÄBeratungÄÄ festgesetzt wird, muss sich dieser MaßÄnahme unterziehen, auch wenn diese unter UmstÄnden nur in der Kenntnisnahme des Festsetzungsbescheides besteht. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Beratung als MaßÄnahme der WirtschaftlichkeitsprüÄfung fÄÄr die rechtlichen Voraussetzungen in anderen Verfahren, etwa in einem Disziplinarverfahren oder auch einem Zulassungsentziehungsverfahren, eine Rolle spielen kann (*BSG Urteil vom 5.6.2013 äÄÄ BÄ 6Ä KA 40/12Ä R äÄÄ SozR 4ÄÄ2500 ÄSÄ 106 NrÄ 41 RdNrÄ 11*). Die Festsetzung der Beratung als MaßÄnahme der WirtschaftlichkeitsprüÄfung ist damit ein belastender Verwaltungsakt. Dass die KIÄxgerin als Adressatin des belastenden Verwaltungsakts formell beschwert und damit befugt ist, gegen diesen mit der Anfechtungsklage vorzugehen, unterliegt unter diesen UmstÄnden keinem Zweifel. Dass die davon ausgehenden Rechtswirkungen fÄÄr die KIÄxgerin inzwischen gering sein dÄÄrften, hat nicht zur Folge, dass sich der Verwaltungsakt bereits nach [ÄSÄ 39 AbsÄ 2 SGBÄ X](#) erledigt hÄÄtte.

2.Ä Die notwendige Beiladung ([ÄSÄ 75 AbsÄ 2 SGG](#)) der Beigeladenen zuÄ 7. hat der Senat mit deren Zustimmung noch im Revisionsverfahren nachgeholt ([ÄSÄ 168 SatzÄ 2 AltÄ 2 SGG](#)). Der Senat nimmt das vorliegende Verfahren zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass in Verfahren der WirtschaftlichkeitsprüÄfung neben der KassenÄrztlichen Vereinigung (KÄÄV) grundsÄtzlich säÄmtliche VerbÄnde der KrankenÄÄÄ und Ersatzkassen beizuladen sind. Das gilt unabhÄngig davon, bei welcher Krankenkasse die vom geprÄÄften Vertragsarzt im PrÄÄfzeitraum behandelten Patienten versichert waren. Denn bei der WirtschaftlichkeitsprüÄfung handelt es sich um einen einheitlichen Vorgang, an dem die Krankenkassen und deren VerbÄnde ein ÄÄbergeordnetes, rechtlich geschÄtztes Interesse haben (*BSG Urteil vom 15.4.1986 äÄÄ 6Ä RKa 27/84Ä äÄÄ BSGE 60, 69 =Ä SozR 2200 ÄSÄ 368n NrÄ 42, juris RdNrÄ 14Ä f; BSG Urteil vom 5.8.1992 äÄÄ 14a/6Ä RKa 17/90Ä äÄÄ SozR 3ÄÄ2500 ÄSÄ 106 NrÄ 12, juris RdNrÄ 18*). Abweichendes gilt lediglich in Verfahren, die auf die Regressfestsetzung zugunsten einer individualisierbaren Krankenkasse gerichtet sind (*vgl Frehse in Schnapp/Wigge, Handbuch des Vertragsarztrechts, 3.Ä Aufl 2017, ÄSÄ 21 RdNrÄ 53*), zB wegen unzulÄssiger Ordnungsweise im Einzelfall.

B. Die Begründetheit der Anfechtungsklage kann der Senat nicht abschließend beurteilen.

Ä

1. Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Zwar hat die Prüfungsstelle den Kläger vor der Festsetzung der Beratung mit Bescheid vom 12.3.2015 nicht wie erforderlich ([ÄSÄ 24 AbsÄ 1 SGBÄ X](#)) angehört. Dieser Verfahrensmangel ist hier aber abgesehen von möglichen Auswirkungen auf die Kostenentscheidung des LSG (*vgl RdNrÄ 32*) unbeachtlich, weil die Anführung wirksam nachgeholt worden ist ([ÄSÄ 41 AbsÄ 1 NrÄ 3 iVm AbsÄ 2 SGBÄ X](#)). Die Heilung eines Anführungsmangels kann während des Widerspruchsverfahrens erfolgen, wenn dem Betroffenen hinreichende Gelegenheit gegeben wird, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (*BSG Urteil vom 29.11.2017 äÄÄ BÄ 6Ä KA 33/16Ä RÄ äÄ SozR 4ÄÄ2500 ÄSÄ 106a NrÄ 17 RdNrÄ 16; BSG Urteil vom 24.10.2018 äÄÄ BÄ 6Ä KA 34/17Ä RÄ äÄ BSGE 127, 33 =Ä SozR 4ÄÄ2500 ÄSÄ 106d NrÄ 2, RdNrÄ 20; BSG Urteil vom 14.7.2021 äÄÄ BÄ 6Ä KA 12/20Ä RÄ äÄ SozR 4ÄÄ2500 ÄSÄ 101 NrÄ 22 RdNrÄ 25 jeweils mwN; vgl auch BSG Urteil vom 26.7.2016 äÄÄ BÄ 4Ä AS 47/15Ä RÄ äÄ BSGE 122, 25 =Ä SozR 4ÄÄ1500 ÄSÄ 114 NrÄ 2, RdNrÄ 15*). Entsprechendes gilt für das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss, das nach [ÄSÄ 106 AbsÄ 5 SatzÄ 6 SGBÄ V](#) idF des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) vom 14.11.2003 (*BGBIÄ I 2190*) und dem damit inhaltlich übereinstimmenden [ÄSÄ 106c AbsÄ 3 SatzÄ 4 SGBÄ V](#) idF des GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) vom 16.7.2015 (*BGBIÄ I 1211*) als Vorverfahren iS des [ÄSÄ 78 SGG](#) gilt (*zur Geltung des ÄSÄ 41 AbsÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ X auch im Verfahren vor den Prüfungsgremien vgl BSG Urteil vom 20.9.1995 äÄÄ 6Ä RKa 63/94Ä äÄ juris RdNrÄ 18 mwN*). Vorliegend hatte die Prüfungsstelle der Klägerin in dem Bescheid vom 12.3.2015 die entscheidungserheblichen Tatsachen mitgeteilt, sodass die Klägerin im Verfahren vor dem beklagten Beschwerdeausschuss ausreichend Gelegenheit hatte, vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung hierzu sachgerecht Stellung zu nehmen.

Ä

2. Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Beratung gegen die Klägerin wegen Überschreitung des HeilmittelrichtgräÄÄenvolumens im Jahr 2011 ist wegen der Maßgeblichkeit der im geprüften Zeitraum geltenden Rechtslage (*BSG Urteil vom 22.10.2014 äÄÄ BÄ 6Ä KA 3/14Ä RÄ äÄ BSGE 117, 149 =Ä SozR 4ÄÄ2500 ÄSÄ 106 NrÄ 48, RdNrÄ 36Ä ff mwN*) [ÄSÄ 106 AbsÄ 2](#) iVm AbsÄ 5a SatzÄ 1 und AbsÄ 1a SGBÄ V aF. Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird unter anderem durch arztbezogene Prüfungen ärztlich verordneter Leistungen bei Überschreitung der RichtgräÄÄenvolumina nach [ÄSÄ 84 SGBÄ V](#)

(Auffälligkeitsprüfung nach [Â§Â 106 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ V aF](#)) geprüf. Maßgebend ist hier [Â§Â 84 SGBÂ V](#) in der im Jahr 2011 geltenden Fassung des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes (AMNOG) vom 22.12.2010 (*BGBI I 2262 im Folgenden: aF*). Die Überschreitung der für Arznei- und Verbandmittel vereinbarten Richtgrößenvolumina ist gemäß [Â§Â 84 AbsÂ 6 SatzÂ 4 SGBÂ V aF](#) eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nach [Â§Â 106 AbsÂ 5a SGBÂ V aF](#) unter den dort genannten Voraussetzungen aus. Für Heilmittel gilt diese Regelung nach [Â§Â 84 AbsÂ 8 SatzÂ 1 SGBÂ V aF](#) entsprechend.

Â

16

Der Beklagte hat als Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung eine schriftliche Beratung wegen Überschreitung der für die Verordnung von Heilmitteln maßgebenden Richtgrößen um mehr als 15 vH festgesetzt. Beratungen der Vertragsärzte nach [Â§Â 106 AbsÂ 1a SGBÂ V aF](#) auf der Grundlage von Absichten über die von ihnen im Zeitraum eines Jahres oder in einem kürzeren Zeitraum verordneten Leistungen über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung werden ua nach [Â§Â 106 AbsÂ 5a SatzÂ 1 SGBÂ V aF](#) durchgeführt, wenn das Verordnungsvolumen eines Arztes in einem Kalenderjahr das Richtgrößenvolumen um mehr als 15 vH übersteigt und die Prägremien nicht davon ausgehen, dass die Überschreitung in vollem Umfang durch Praxisbesonderheiten begründet ist.

Â

17

3.Â Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der angefochtene Bescheid des Beklagten über eine Beratung nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil dieser nach Ablauf einer Ausschlussfrist ergangen wäre. Für die streitgegenständliche Festsetzung einer Beratung gilt die allgemeine Ausschlussfrist von vier Jahren. Die mit dem GKV-WSG mW zum 1.1.2008 eingeführte zweijährige Ausschlussfrist des [Â§Â 106 AbsÂ 2 SatzÂ 7 HalbsatzÂ 2 SGBÂ V aF](#) (in der Satzanzahl nach *juris AbsÂ 2 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2*) galt demgegenüber für die Festsetzung von Regressen wegen Überschreitung der Richtgrößenvolumina nach [Â§Â 84 AbsÂ 6](#) und [Â 8 SGBÂ V aF](#), nicht jedoch für Beratungen. Die hier maßgebliche vierjährige Ausschlussfrist ist gewahrt.

Â

18

a)Â Die Vorinstanzen sind im Grundsatz zutreffend davon ausgegangen, dass auch Beratungen nach [Â§Â 106 AbsÂ 5a SatzÂ 1 SGBÂ V aF](#) nur innerhalb einer begrenzten Zeit nach Ablauf des Ordnungszeitraums durchgeführt werden dürfen; das hat im Übrigen auch der Beklagte nicht in Zweifel gezogen. Wie das

BSG bereits mit Urteil vom 16.6.1993 ([14a/6Â RKa 37/91](#) â [BSGE 72, 271](#) = [SozR 3â2500 Â§Â 106 NrÂ 19](#)) entschieden hat, ergibt sich die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung des PrÃ¼fverfahrens bereits aus dem rechtsstaatlichen Gebot der Rechtssicherheit (*ArtÂ 20 AbsÂ 3 GG*); greifen die VerjÃhrungsvorschriften nicht ein, so muss der Gefahr eines âewigen PrÃ¼fverfahrensâ auf andere Weise Rechnung getragen werden. Daher hat es das BSG als sachgerecht angesehen, die in den BÃchern des SGB fÃr die VerjÃhrung einheitlich festgesetzte Frist von vier Jahren (*zur Geltung auch zB bezogen auf die vertragsÃrztliche GesamtvergÃtung vgl zuletzt BSG Beschluss vom 4.11.2021 â [BÂ 6Â KA 8/21Â B](#) â juris RdNrÂ 13 mwN*) im Sinne einer zeitlichen HÃchstgrenze als Ausschlussfrist auch auf das Verfahren zur endgÃltigen Festsetzung der vertragsÃrztlichen Honorare zu Ãbertragen (*BSG Urteil vom 16.6.1993 â [14a/6Â RKa 37/91](#) â [BSGE 72, 271](#), 275, 277 = [SozR 3â2500 Â§Â 106 NrÂ 19](#) SÂ 109Â f, 112, juris RdNrÂ 23, 30*). Diese Ausschlussfrist, innerhalb derer der Bescheid ergehen muss, gilt fÃr sachlich-rechnerische Richtigstellungen und fÃr Bescheide zur Umsetzung degressionsbedingter Honorarminderungen gleichermaÃen wie fÃr WirtschaftlichkeitssprÃfungen (*BSG Urteil vom 5.5.2010 â [BÂ 6Â KA 5/09Â R](#) Â [SozR 4â2500 Â§Â 106 NrÂ 28 RdNrÂ 28](#); BSG Urteil vom 11.12.2019 â [BÂ 6Â KA 23/18Â R](#) â [SozR 4â2500 Â§Â 106 NrÂ 62 RdNrÂ 32](#), jeweils mwN*).

Â

19

Bei der hier streitgegenstÃndlichen, durch Bescheid gegenÃber der KlÃgerin festgesetzten Beratung handelt es sich â wie oben (*RdNrÂ 11, 15Â f*) dargelegt â um eine MaÃnahme der WirtschaftlichkeitssprÃfung. Damit ist die fÃr WirtschaftlichkeitssprÃfungen geltende vierjÃhrige Ausschlussfrist auch auf eine solche Beratung zu beziehen. Zwar hat das BSG die Geltung einer Ausschlussfrist von vier Jahren in der grundlegenden Entscheidung vom 16.6.1993 ([14a/6Â RKa 37/91](#) â [BSGE 72, 271](#), 276 = [SozR 3â2500 Â§Â 106 NrÂ 19](#) SÂ 111, *juris RdNrÂ 27*) auch damit begrÃndet, dass der einem vertragsÃrztlichen Honorarbescheid immanente Vorbehalt der VorlÃufigkeit zeitlich begrenzt werden mÃsse. Auf die Beratung lÃsst sich das nicht Ãbertragen, weil diese jedenfalls nicht unmittelbar in den zuerkannten Honoraranspruch des Arztes eingreift und mit der Beratung wird auch kein Regress im Hinblick auf die Veranlassung vermeidbarer Ausgaben durch eine unwirtschaftliche Ordnungsweise verfÃgt. Insofern unterscheidet sich die durch Bescheid festgesetzte Beratung grundlegend von den finanziell belastenden MaÃnahmen der WirtschaftlichkeitssprÃfung. Ausschlaggebend ist im vorliegenden Zusammenhang jedoch, dass auch durch die Festsetzung einer Beratung in die Rechte des davon betroffenen Arztes eingegriffen wird (*vgl RdNrÂ 11*). Aus dem Gebot der Rechtssicherheit folgt, dass auch das Behandlungs- und Ordnungsverhalten des Arztes nicht ohne jede zeitliche Begrenzung Grundlage eines solchen Eingriffs sein kann. Abgesehen davon, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand ein berechtigtes Vertrauen begrÃndet werden

kann, dass der zur^{1/4}ckliegende Sachverhalt nicht mehr zum Ankn^{1/4}pfungspunkt f^{1/4}r Sanktionen wird, ist zu ber^{1/4}cksichtigen, dass es f^{1/4}r den Arzt typischerweise schwieriger wird, die Angaben etwa zu lange zur^{1/4}ckliegenden Praxisbesonderheiten zu belegen. Aus all dem folgt, dass ein â^{1/4}ewiges Pr^{1/4}fungsverfahrenâ^{1/4} auch dann ausgeschlossen ist, wenn als Rechtsfolge kein Regress, sondern â^{1/4}nurâ^{1/4} eine Beratung in Frage steht.

Â

20

Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Urteil des Senats vom 22.10.2014 ([BÂ 6Â KA 3/14Â R](#) â^{1/4} BSGE 117, 149 =Â SozR 4â^{1/4}2500 Â§Â 106 NrÂ 48, RdNrÂ 80). In dieser Entscheidung ist der Senat davon ausgegangen, dass die Pr^{1/4}fungseinrichtungen auch noch nach Ablauf der f^{1/4}r den Richtgr^{1/4}Ä^{1/4}enregress ma^{1/4}geblichen Ausschlussfrist (zwei Jahre) die M^{1/4}glichkeit haben, einen feststellenden Bescheid zum Vorliegen einer nicht durch Praxisbesonderheiten gerechtfertigten Ä^{1/4}berschreitung der Richtgr^{1/4}Ä^{1/4}e um mehr als 25Â vH zu erlassen. Daraus folgt aber nicht, dass Ma^{1/4}nahmen der Wirtschaftlichkeitspr^{1/4}fung unterhalb der Schwelle des Regresses Ä^{1/4}berhaupt keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen.

Â

21

b)Â Dass die zweijÄ^{1/4}hrige Ausschlussfrist nicht f^{1/4}r die Festsetzung einer Beratung, sondern allein f^{1/4}r die Festsetzung eines Regresses galt, der wegen der Ä^{1/4}berschreitung des Richtgr^{1/4}Ä^{1/4}envolumens nach [Â§Â 84 AbsÂ 6](#) undÂ 8 SGBÂ V aF festgesetzt wird, folgt nach Auffassung des Senats eindeutig aus Wortlaut und Systematik der gesetzlichen Regelung.

Â

22

aa)Â [Â§Â 106 AbsÂ 2 SatzÂ 7 SGBÂ V](#) aF (in der SatzÄ^{1/4}hlung nach juris AbsÂ 2 SatzÂ 2) hat folgenden Wortlaut: â^{1/4}AuffÄ^{1/4}lligkeitspr^{1/4}fun gen nach SatzÂ 1 Nr.Â 1 sollen in der Regel f^{1/4}r nicht mehr als 5Â vom Hundert der Ä^{1/4}rzte einer Fachgruppe durchgefÄ^{1/4}hrt werden; die Festsetzung eines den Krankenkassen zu erstattenden Mehraufwands nach AbsatzÂ 5a muss innerhalb von zwei Jahren nach Ende des gepr^{1/4}ften Verordnungszeitraums erfolgen.â^{1/4} WÄ^{1/4}hrend sich der erste Halbsatz allgemein auf AuffÄ^{1/4}lligkeitspr^{1/4}fun gen nach [Â§Â 106 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ V](#) aF bezieht, gilt die im HalbsatzÂ 2 getroffene Regelung zur Ausschlussfrist allein f^{1/4}r â^{1/4}die Festsetzung eines den Krankenkassen zu erstattenden Mehraufwands nach AbsatzÂ 5aâ^{1/4}. Der in Bezug genommene [Â§Â 106 AbsÂ 5a SGBÂ V](#) aF unterscheidet zwischen der Verpflichtung des Arztes, den Krankenkassen den sich aus der Ä^{1/4}berschreitung des Richtgr^{1/4}Ä^{1/4}envolumens

um mehr als 25 vH ergebenden Mehraufwand zu erstatten (Satz 3) und der Beratung, die eine Überschreitung des Richtgrößenvolumens um lediglich mehr als 15 vH voraussetzt (Satz 1). Mit der Wendung „Festsetzung eines den Krankenkassen zu erstattenden Mehraufwands nach Absatz 5a“ stellt [§ 106 Abs 2 Satz 7 Halbsatz 2 SGB V](#) aF (in der Satzanzahlung nach juris Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2) eindeutig den Bezug zu dem in Abs 5a Satz 3 geregelten Regress wegen Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 vH her. Anders als bei diesem Regress kommt es bei der Beratung, die als Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung eine eigenständige Regelung in [§ 106 Abs 1a SGB V](#) aF erfahren hat, gerade nicht zur Festsetzung eines vom Arzt zu erstattenden Mehraufwandes (Regress). Daher kann die in [§ 106 Abs 2 Satz 7 SGB V](#) aF (in der Satzanzahlung nach juris Abs 2 Satz 2) für den Regress getroffene Regelung zur Geltung einer zweijährigen Ausschlussfrist auch nicht auf die Festsetzung einer Beratung bezogen werden.

Ä

23

bb) Dem erkennbaren Sinn und Zweck der in [§ 106 Abs 2 Satz 7 Halbsatz 2 SGB V](#) aF (in der Satzanzahlung nach juris Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2) getroffenen Regelung lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass der Anwendungsbereich der Ausschlussfrist von zwei Jahren auch auf die Festsetzung einer Beratung zu erstrecken wäre. Sowohl die allgemeine Ausschlussfrist von vier Jahren als auch die in [§ 106 Abs 2 Satz 7 Halbsatz 2 SGB V](#) aF (in der Satzanzahlung nach juris Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2) geregelte Ausschlussfrist von zwei Jahren dienen dem Ziel, ein mit verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. *RdNr 18*) nicht zu vereinbarendes „ewiges Prüfverfahren“ zu verhindern. Daraus folgt zwar, dass auch für die Festsetzung einer Beratung Ausschlussfristen gelten müssen, nicht aber dass es sich gerade um eine Frist von zwei Jahren handeln muss. Bezogen auf die Frage, welche Ausschlussfristen für welche Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung gelten sollen, kommt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu (s. unten *RdNr 28*). Unter diesen Umständen gibt es auch keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke (zu dieser und den weiteren Voraussetzungen einer Analogiebildung vgl. *BSG Urteil vom 30.1.2020* – [BÄ 2 Ä U 19/18 R](#) – [BSGE 130, 25](#) = *SozR 4* – 1300 – [§ 105 Nr 8](#), *RdNr 29 f*; *BSG Urteil vom 15.12.2020* – [BÄ 2 Ä U 14/19 R](#) – [BSGE 131, 138](#) = *SozR 4* – 7912 – [§ 55 Nr 3](#), *RdNr 15*), die durch eine analoge Anwendung der für den Richtgrößenregress geltenden zweijährigen Ausschlussfrist auf die Festsetzung einer Beratung geschlossen werden müsste.

Ä

24

cc) Entgegen der Auffassung der Klägerin und der zu 1. beigeordneten KVV wird die in erster Linie an Wortlaut und Systematik orientierte Auslegung des [§ 106](#)

[AbsÂ 2 SatzÂ 7 HalbsatzÂ 2 SGBÂ V](#) aF (in der SatzÃhlung nach juris AbsÂ 2 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2) auch durch die Gesetzgebungsmaterialien nicht in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang ist zunÃchst darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebungsmaterialien nicht dazu verleiten dÃrfen, die subjektiven Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzusetzen. Erkenntnisse zum Willen des Gesetzgebers kÃnnen sich nicht gegenÃber widerstreitenden gewichtigen Befunden durchsetzen, die aus der Anwendung der anderen Auslegungskriterien gewonnen werden (BVerwG Urteil vom 21.2.2013 âÂ 5Â C 9/12Â â [BVerwGE 146, 89](#), juris RdNrÂ 16). Bei der Auslegung von Normen dÃrfen die Gesetzesmaterialien nur unterstÃtzend und insgesamt nur insofern herangezogen werden, als sie auf einen âobjektivenâ Gesetzesinhalt schlieÃen lassen und im Gesetzeswortlaut einen Niederschlag gefunden haben (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 14.7.2021 âÂ BÂ 6Â KA 15/20Â R Â â BSGE =Â SozR 4â5520 Â§Â 32 NrÂ 6 RdNrÂ 36; BVerfG Urteil vom 16.2.1983 âÂ 2Â BvE 1/83 uaÂ â BVerfGE 62, 1, 45, juris RdNrÂ 124; BVerfG Urteil vom 9.7.2007 âÂ 2Â BvF 1/04Â â BVerfGE 119, 96, 179, juris RdNrÂ 219 mwN; BVerwG Urteil vom 21.2.2013 âÂ 5Â C 9/12Â â [BVerwGE 146, 89](#) RdNrÂ 16; BFH Urteil vom 4.4.2019 âÂ VIÂ R 18/17Â â [BFHE 264, 6](#) RdNrÂ 25, jeweils mwN). Bereits daran fehlt es hier bezogen auf die Anwendung des [Â§Â 106 AbsÂ 2 SatzÂ 7 HalbsatzÂ 2 SGBÂ V](#) aF (in der SatzÃhlung nach juris AbsÂ 2 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2) auf MaÃnahmen der Beratung (vgl obenÂ aa, RdNrÂ 22).

Â

25

Vorliegend kommt hinzu, dass den Gesetzgebungsmaterialien keine von Gesetzeswortlaut und Systematik abweichende eindeutige Aussage des Inhalts entnommen werden kann, dass die Ausschlussfrist von zwei Jahren auch auf die Festsetzung einer Beratung zu erstrecken sei. Sie sind deshalb fÃr die Auslegung wenig ergiebig. Das LSG hat sich mit seiner Auffassung, nach der die zweijÃhrige Ausschlussfrist des [Â§Â 106 AbsÂ 2 SatzÂ 7 HalbsatzÂ 2 SGBÂ V](#) aF (in der SatzÃhlung nach juris AbsÂ 2 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2) auch auf Beratungen zu beziehen sei, auf eine Passage in der BegrÃndung zum Entwurf eines Gesetzes zur StÃrkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (BTâDrucks 16/3100, SÂ 136) gestÃtzt, in der ua ausgefÃhrt wird, dass âZeitrÃume von mehr als zwei Jahren zwischen dem geprÃften Verordnungszeitraum und dem Abschluss der PrÃfung [â] fÃr die Betroffenen unzumutbarâ seien. Diese Textpassage, die nicht zwischen unterschiedlichen MaÃnahmen der WirtschaftlichkeitsprÃfung und auch nicht zwischen Regress und Beratung differenziert, bezieht sich zwar ersichtlich auf die im Gesetzentwurf unter ArtÂ 1 NrÂ 72 BuchstÂ b DoppelbuchstÂ cc vorgesehene Regelung zur Reduzierung der Ausschlussfrist auf zwei Jahre ([Â§Â 106 AbsÂ 2 SatzÂ 7 HalbsatzÂ 2 SGBÂ V](#) aF; in der SatzÃhlung nach juris AbsÂ 2 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2). Allerdings muss sie im Zusammenhang betrachtet werden. Da sich [Â§Â 106 AbsÂ 2 SatzÂ 7 HalbsatzÂ 2 SGBÂ V](#) aF (in der SatzÃhlung nach juris AbsÂ 2 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2) zweifellos allein auf die RichtgrÃÃenprÃfung, nicht aber auf alle anderen Formen der WirtschaftlichkeitsprÃfung bezog, kann auch unter

Berücksichtigung der wenig differenzierten Formulierung aus der Gesetzesbegründung nicht angenommen werden, dass Zeiträume von mehr als zwei Jahren zwischen dem geprüften Verordnungszeitraum und dem Abschluss der Prüfung aus Sicht des Gesetzgebers generell als unzumutbar anzusehen sind. Zudem ist der vorangegangene Absatz der Gesetzesbegründung, der sich auf die Begrenzung der Zahl der zu prüfenden Ärzte (*in der Regel nicht mehr als 5 % der Ärzte einer Fachgruppe*, [§ 106 Abs 2 Satz 7 Halbsatz 1 SGB V aF](#), *in der Satzzählung nach juris Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1*) bezieht, geeignet, Zweifel daran zu begründen, dass die Festsetzung einer Beratung als Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Formulierung der Gesetzesbegründung zu [§ 106 Abs 2 Satz 7 SGB V aF](#) (*in der Satzzählung nach juris Abs 2 Satz 2*) überhaupt in den Blick genommen wurde (*BT-Drucks 16/3100, S 136*). Dort heißt es: „Nach den Vorschriften des § 106 Abs. 5a in Verbindung mit § 84 Abs. 6 Satz 4 I ist eine Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 % einen Regress aus, soweit diese nicht durch Praxisbesonderheiten begründet ist. Durch die Neuregelung soll erreicht werden, dass die Prüfungsgremien die Zahl entsprechender Prüfverfahren in der Regel auf 5 % Prozent der betroffenen Ärzte der jeweiligen Arztgruppe beschränken soll.“ Diese Ausführungen legen nahe, dass die Formulierung in der Gesetzesbegründung zu [§ 106 Abs 2 Satz 7 SGB V aF](#) (*in der Satzzählung nach juris Abs 2 Satz 2*) insgesamt auf den Regress wegen Überschreitung des Richtgrößenvolumens bezogen werden müssen. Vor diesem Hintergrund kann der Senat der nachfolgenden Formulierung, nach der mehr als zwei Jahre zwischen dem geprüften Verordnungszeitraum und dem Abschluss der Prüfung für die Betroffenen unzumutbar sein sollen, nicht entnehmen, dass dies nach den Vorstellungen des Gesetzgebers auch für die in [§ 106 Abs 1a SGB V aF](#) eigenständig geregelte „Beratung“ gelten müsste.

Ä

26

dd) Im Übrigen spricht auch die weitere Gesetzesentwicklung gegen eine unmittelbare oder analoge Anwendung der für den Richtgrößenregress getroffenen Regelung zur Ausschlussfrist auf die Festsetzung einer Beratung.

Ä

27

Nach [§ 106 Abs 3 Satz 3 SGB V](#) in der seit dem 11.5.2019 geltenden Fassung des TSVG vom 6.5.2019 (*BGBI I 646*) gilt nunmehr eine Ausschlussfrist von zwei Jahren nicht allein für den Richtgrößenregress, sondern generell für die „Festsetzung einer Nachforderung oder einer Kürzung“. Dabei ist es bezogen auf die von Amts wegen durchzuführenden Prüfungen auch nach den Änderungen durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11.7.2021 (*BGBI I 2754*) geblieben. Lediglich die Antragsfrist des [§ 106 Abs 3 Satz 4 SGB V](#) idF des GVWG bezieht sich nicht allein auf die

â€œFestsetzung einer Nachforderung oder einer K rzungâ€, sondern allgemein auf â€œWirtschaftlichkeitspr fungenâ€, die aufgrund eines Antrags erfolgen. Damit gibt es weiterhin keine Hinweise daf r, dass die auf zwei Jahre verk rzte Ausschlussfrist auf die Festsetzung einer Beratung zu erstrecken w re. Die neu in das Gesetz aufgenommene Wendung â€œFestsetzung einer Nachforderung oder einer K rzungâ€ kann vielmehr als Best tigung daf r verstanden werden, dass die Festsetzung einer Beratung weiterhin nicht von der zweij hrigen Ausschlussfrist erfasst wird. Dass bei Verst  en gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot auch andere Ma nahmen als die Festsetzung einer Nachforderung oder K rzung in Betracht kommen, folgt deutlich aus dem bereits mit dem GKV VSG mWv 1.1.2017 eingef hrten [   106 Abs 3 Satz 2 SGB V](#). Danach â€œkannâ€ eine Ma nahme â€œinsbesondere auch die Festsetzung einer Nachforderung oder einer K rzungâ€ sein. Wenn dennoch im unmittelbar folgenden Satz 3 der Vorschrift (in der seit dem 11.5.2019 geltenden Fassung des TSVG) die Ausschlussfrist von zwei Jahren bzw. â€œÂ seit den  nderungen durch das GVWG  f r antragsabh ngige Ma nahmen von 12  Monaten nach Ablauf der Antragsfrist ausdr cklich auf â€œNachforderungen und K rzungenâ€ bezogen wird, dann k nnen die genannten Ausschlussfristen nicht f r andere als die konkret bezeichneten Ma nahmen der Wirtschaftlichkeitspr fung gelten.

 

28

c)  Entgegen der Auffassung des LSG verst  t die vierj hrige Ausschlussfrist f r die Beratung auch nicht gegen das Gebot der Rechtssicherheit aus Art 20 Abs 3 GG. Aus diesem Gebot folgt zwar in  bereinstimmung mit dem LSG (vgl. *Urteilsdruck S  13, juris RdNr  35*), dass Ma nahmen der Wirtschaftlichkeitspr fung, zu denen auch die Festsetzung der Beratung geh rt, nicht zeitlich unbegrenzt festgesetzt werden d rfen, weil es f r den Vertragsarzt unzumutbar ist,  ber einen l ngeren Zeitraum hinweg nicht zu wissen, ob sein Behandlungs  bzw. Ordnungsverhalten Gegenstand von Ma nahmen der Wirtschaftlichkeitspr fung ist (vgl. *BSG Urteil vom 16.6.1993     14a/6  RKa 37/91     BSGE 72, 271, 275  ff =  SozR 3  2500    106 Nr  19 S  109  ff, juris RdNr  23  ff; BSG Urteil vom 5.5.2010     B  6  KA 5/09  R     SozR 4  2500    106 Nr  28 RdNr  28  f; BSG Urteil vom 28.10.2015     B  6  KA 45/14  R     SozR 4  2500    106 Nr  53 RdNr  26; vgl. oben RdNr  18  f). Das bedeutet indes nicht, dass f r die Beratung aus verfassungsrechtlichen Gr nden stets die gleiche Ausschlussfrist wie f r den     in die Rechte des Betroffenen typischerweise intensiver eingreifenden   Regress gelten m sste. Es gibt keine verfassungsrechtlichen Vorgaben, die den Gesetzgeber daran hindern w rden, die in der Rechtsprechung in Anlehnung an die sozialrechtlichen Regelungen zur Verj hrung (vgl. *BSG Urteil vom 16.6.1993     14a/6  RKa 37/91     BSGE 72, 271, 277 =  SozR 3  2500    106 Nr  19 S  111  f, juris RdNr  30*) bemessene Ausschlussfrist f r bestimmte Ma nahmen der Wirtschaftlichkeitspr fung abweichend festzulegen. Dabei kommt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Daher teilt der erkennende Senat*

nicht die Auffassung des LSG (vgl. *Urteilsumdruck S. 13, juris RdNr. 36*), nach der die Ausschlussfrist für den Regress bei Beachtung des Gebots der Rechtssicherheit nicht anders bemessen werden dürfte, als für die Festsetzung einer Beratung (zur *Rechtmäßigkeit der bloßen Feststellung einer nicht durch Praxisbesonderheiten gerechtfertigten Überschreitung des Richtgrößenvolumens um 25 vH nach Ablauf der für den Richtgrößenregress geltenden zweijährigen Ausschlussfrist vgl. bereits BSG Urteil vom 22.10.2014 – B. 6. KA 3/14 R. – BSGE 117, 149 = SozR 4-2500 .S. 106 Nr. 48, RdNr. 80*).

Ä

29

Von dem ihm zukommenden Spielraum hat der Gesetzgeber bezogen auf den hier maßgebenden Prüfzeitraum des Jahres 2011 in der Weise Gebrauch gemacht, dass er die nach stRspr. beim Fehlen abweichender Regelungen geltende vierjährige Ausschlussfrist speziell für die Festsetzung eines den Krankenkassen zu erstattenden Mehraufwands wegen Überschreitung der Richtgrößenvolumina nach [§ 84 Abs. 6](#) und [8 SGB V aF](#) auf zwei Jahre reduziert hat. Die getroffene Regelung galt dem entsprechend nicht für andere Formen der Wirtschaftlichkeitsprüfung wie zB die Stichprobenprüfung (Zufälligkeitsprüfung) nach [§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V aF](#) oder eine Prüfung nach Durchschnittswerten und – entgegen der von den Vorinstanzen bestätigten Auffassung der Klägerin und der Beigeladenen zu 1. – auch nicht für die Festsetzung einer Beratung als Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Ä

30

4. Die hiernach maßgebliche Frist von vier Jahren ist gewahrt. Sie begann mit dem Ende des Prüfzeitraums, hier also des Jahres 2011 (vgl. *BSG Urteil vom 18.8.2010 – B. 6. KA 14/09 R. – SozR 4-2500 .S. 106 Nr. 29 RdNr. 29 ff., 34*). Zur Fristwahrung genügt die Bekanntgabe des Bescheids der Prüfungsstelle (vgl. *BSG Beschluss vom 11.5.2011 – B. 6. KA 5/11 B. – juris RdNr. 8; BSG Urteil vom 13.8.2014 – B. 6. KA 41/13 R. – SozR 4-2500 .S. 106 Nr. 46 RdNr. 29; zuletzt BSG Urteil vom 13.5.2020 – B. 6. KA 25/19 R. – SozR 4-2500 .S. 106 Nr. 63 RdNr. 56*). Der hier maßgebende Bescheid der Prüfungsstelle vom 12.3.2015 ist der Klägerin jedenfalls noch im Jahr 2015 bekannt gegeben worden.

Ä

31

C. Steht die maßgebliche Ausschlussfrist der Festsetzung einer Beratung

hiernach nicht entgegen, hängt die Rechtmäßigkeit der Beratung von der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen des [§ 106 Abs 5a Satz 1](#) und [§ 2 iVm Abs 1a SGB V aF](#) ab. Ob diese erfüllt sind, kann der Senat nicht abschließend beurteilen. Nach [§ 106 Abs 5a Satz 1](#) und [§ 2 SGB V aF](#) erfolgt eine Beratung nach [§ 106 Abs 1a SGB V aF](#), wenn das Verordnungsvolumen eines Arztes in einem Kalenderjahr das Richtgrößenvolumen um mehr als 15 % übersteigt und aufgrund der vorliegenden Daten die Prüfungsstelle nicht davon ausgeht, dass die Überschreitung in vollem Umfang durch Praxisbesonderheiten begründet ist. Die nach [§ 84 Abs 6 SGB V aF](#) zur Bestimmung der Richtgrößen verwendeten Maßstäbe können zur Feststellung von Praxisbesonderheiten nicht erneut herangezogen werden. Gemäß [§ 106 Abs 1a SGB V aF](#) bezieht sich die Beratung auf Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung. Sie erfolgt anhand von Übersichten über die vom Arzt im Prüfungszeitraum verordneten oder veranlassten Leistungen. Feststellungen hierzu hat das LSG nicht getroffen; diese wird es im wiedereröffneten Berufungsverfahren nachzuholen haben.

Ä

32

D. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden und dabei zu berücksichtigen haben, dass die Prüfungsstelle die aus [§ 24 Abs 1 SGB X](#) folgende Verpflichtung zur Anhörung der Klägerin vor Erlass des belastenden Bescheides vom 12.3.2015 verletzt hat (vgl. *BSG Urteil vom 24.10.2018* â [BÄ KA 34/17 R](#) â [BSGE 127, 33](#) = *SozR 4â2500* Â§ 106d Nr 2, *RdNr 37*; *BSG Urteil vom 13.2.2019* â [BÄ KA 56/17 R](#) â *SozR 4â5531 Nr 30790 Nr 1 RdNr 39*; *BSG Urteil vom 14.7.2021* â [BÄ KA 12/20 R](#) â *SozR 4â2500* Â§ 101 Nr 22 *RdNr 56*).

Ä

Erstellt am: 18.08.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024